

### 1.3 Haftungsbegründende Kausalität

Ist durch eine Handlung oder durch ein Unterlassen eine Rechts- oder Rechtsgutverletzung eingetreten, stellt sich die Frage nach dem Ursachenzusammenhang, der sog. haftungsbegründenden Kausalität. Es geht also um die Frage, inwieweit durch das Verhalten des Handelnden die Rechtsgutverletzung verursacht und diesem zuzurechnen ist.

#### 1.3.1 Äquivalenztheorie

Die Äquivalenztheorie bejaht Kausalität, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Rechtsgutverletzung entfielen. Ein Unterlassen ist kausal, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.<sup>254</sup>

---

Stratmann schlägt Müller mit der Faust ins Gesicht. Das Nasenbein von Müller ist gebrochen. Es wäre nicht zu dem Nasenbruch gekommen, wenn Stratmann nicht zugeschlagen hätte. Also war die Handlung (Faustschlag) ursächlich für die Rechtsgutverletzung (Körper) des Müller. Die haftungsbegründende Kausalität ist zu bejahen.

---

Die Äquivalenztheorie, die jede Bedingung als gleichwertig ansieht, kommt zu einer sehr weiten Zurechnung und erfasst damit auch völlig unwahrscheinliche Kausalverläufe und weit entfernte Ursachen.

---

Der Autofahrer Herr Kleinschmidt fährt ein Kind auf der Straße an. Das Kind wird getötet. Als die hochschwangere Mutter vom Tod ihres Kindes erfährt, erleidet sie einen Nervenzusammenbruch, der einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht. Durch den Schock der Mutter kommt es zur Frühgeburt. Das Kind ist geistig behindert. Es wird festgestellt, dass der Nervenzusammenbruch der Mutter zu einer Unterversorgung des Kindes mit Sauerstoff geführt hat. Als die Tante in Amerika von den Schicksalsschlägen ihrer Nichte erfährt, fällt die Tante in Ohnmacht und bricht sich einen Arm. Nach der Äquivalenztheorie ist die Handlung des Herrn Kleinschmidt ursächlich für die Rechtsgutverletzungen der Mutter, des neugeborenen Kindes und der Tante in Amerika.

---

Um einer untragbaren Ausweitung der Schadensersatzpflicht entgegenzuwirken bedarf es daher weiterer Zurechnungskriterien. Im Deliktsrecht sind die Adäquanztheorie und die Lehre vom Schutzzweck der Norm zur Korrektur unbilliger Ergebnisse von besonderer Bedeutung.

#### 1.3.2 Adäquanztheorie

Im Gegensatz zur Äquivalenztheorie scheidet die Adäquanztheorie die Zurechnung der Handlung für den Eintritt einer Rechts- oder Rechtsgutverletzung bei völlig unwahrscheinlichem Kausalverlauf aus. Danach fehlt es an einem Zurechnungszusammenhang, wenn

---

<sup>254</sup> Brox/Walker, § 45 Rdnr. 28.

die Möglichkeit des Schadenseintritts so unwahrscheinlich ist, dass sie nach allgemeiner Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden kann. Grundlage für die Beurteilung ist damit eine objektive nachträgliche Prognose.

---

Im vorherigen Beispiel ist die Möglichkeit, dass die Tante in Amerika auf die Nachrichten über ihre Nichte einen Nervenzusammenbruch erleidet, so fernliegend, dass mit dieser Möglichkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht zu rechnen ist. Damit scheidet der Zurechnungszusammenhang zwischen dem Anfahren des Kindes und dem Nervenzusammenbruch der Tante in Amerika nach der Adäquanztheorie aus.

---

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Adäquanztheorie in zwei Fällen versagt. Zum einen in den Fällen, in denen die Rechtsgutverletzung dem Verursacher trotz vorliegender Adäquanz nicht zuzurechnen ist.

---

So liegt es im obigen Beispiel nach dem Anfahren des Kindes durch Herrn Kleinschmidt nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass die nachfolgenden Lkw und Pkw, da die Straße blockiert ist, über den Rad- und Gehweg fahren und diesen erheblich beschädigen. Dies ist Herrn Kleinschmidt aber nicht zuzurechnen.

---

Zum anderen versagt die Adäquanztheorie in den Fällen, in denen die Zurechnung trotz fehlender Adäquanz zu bejahen ist, z. B. wenn der Handelnde einen gezielten Schuss auf seinen Nebenbuhler abgibt und ihn trifft, obwohl die Möglichkeit, dass die Kugel den Nebenbuhler trifft, aufgrund der weiten Entfernung außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit lag.

### 1.3.3 Schutzzweck der Norm

Während die Adäquanztheorie auf einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung beruht, geht die Lehre vom Schutzzweck der Norm<sup>255</sup> davon aus, dass ein Zurechnungszusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung nur besteht, wenn die Handlung gegen Normen verstößt, die zum Schutz vor bestimmten Gefahren erlassen wurden. Teilweise wird auch von einem Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung gesprochen. Gemeint ist dabei aber dasselbe.<sup>256</sup>

---

Herr Kleinschmidt überschreitet die zugelassene Höchstgeschwindigkeit. Einige Zeit später, Herr Kleinschmidt hält sich wieder an die zugelassene Höchstgeschwindigkeit, läuft ihm ein Kind in das Fahrzeug. Das Gebot, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, dient dazu, in einer konkreten Gefahrenlage rechtzeitig abbremsen zu können. Es kann also nicht wie folgt argumentiert werden: Wäre Herr Kleinschmidt nicht zu schnell gefahren, hätte er später den Unfallort erreicht und das Kind hätte schon längst die Straße überquert, sodass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Damit ist das Zuschneffahren nicht ursächlich für den Unfall.

---

<sup>255</sup> Zu den Einzelheiten vgl. Deutsch/Ahrens, Rdnr. 106 ff.

<sup>256</sup> Vgl. Palandt, Rdnr. 29 vor § 249.